

Pädagogische Vereinbarung zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln an der Lichtbergschule Eiterfeld

I. Grundlegende Vereinbarungen

- In der Lichtbergschule Eiterfeld dürfen elektronische Kommunikationsmittel für pädagogische Nutzungszwecke mitgebracht werden. Das privat zur Schule mitgebrachte Kommunikationsmittel wird in jedem Fall nur für unterrichtliche Zwecke eingesetzt. Eine Nutzung bedarf immer einer ausdrücklichen Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft.
- Eine private Nutzung von Streaming-Angeboten, Apps usw. oder das Spielen von (Online)-Games ist untersagt. Des Weiteren ist das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art während der Schulzeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft bekanntgegeben.
- Den Nutzungsvorgaben der Schule ist Folge zu leisten. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
- Die Schule oder der Schulträger haften nicht für Diebstahl, Schäden oder Verlust, auch nicht, wenn diese durch Dritte entstanden sind.
- Mit dem Verlassen des Schulgeländes nach Schulschluss oder der Fahrt mit dem Bus kann eine private Nutzung eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen. Die Schule übernimmt hierbei keine Haftung. Im ÖPNV gelten die jeweiligen Bestimmungen der Beförderungsbetriebe. Eine Ausnahme bilden Bestimmungen auf Schulfahrten.

II. Spezifische Nutzungsvorgaben für elektronische Kommunikationsmittel

Smartphones

1. Ein privates Smartphone darf in ausgeschaltetem Zustand mit in die Schule genommen werden. Es besteht keine Pflicht zum Mitführen.
2. Das Smartphone wird in der eigenen Schultasche verwahrt und nur für unterrichtliche Zwecke benutzt. Das Tragen des Smartphones am Körper ist nicht gestattet. Sollte dies versehentlich dennoch der Fall sein, weist die Lehrkraft das Kind an, das Gerät umgehend in der Schultasche zu verstauen. Klassen- und Kursräume werden immer abgeschlossen, sodass eine sichere Verwahrung von Seiten der Schule gewährleistet ist. Dennoch trägt jede Schülerin/jeder Schüler die Verantwortung für ihr/sein Gerät.

Tablets

1. Die Nutzung eines Tablets im Unterricht erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis und wird ab der Jahrgangsstufe 8 gewährt, um Unterrichtsmitschriebe anzufertigen, Arbeitsblätter und weitere Lernmittel zu scannen und so den eigenen Übungs- und/oder Arbeitshefter zu ersetzen.
2. Werden Tablets nicht für schulische/unterrichtliche Zwecke genutzt, sind sie in ausgeschaltetem Zustand in den Schultaschen zu verwahren.
3. Schülerinnen und Schülern, die kein Tablet nutzen möchten oder können, erwachsen keinerlei Nachteile aus der Nichtnutzung.
4. Trotz der Nutzung eines Tablets als Ersatz für den Übungs- und/oder Arbeitshefter sind stets Papier und Stifte in der Schule mitzuführen. Mit den eigenen Geräten ist sorgsam umzugehen und sie sind vor Beschädigung sowie Diebstahl zu schützen.
5. Apps müssen so organisiert werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können. Gleiches gilt für die Datenverwaltung. Es sind eindeutig gekennzeichnete Ordner für die einzelnen Fächer anzulegen, in denen die Daten klar strukturiert abgelegt werden. Dabei sind Dateien so zu benennen, dass ein späteres Wiederauffinden ohne Probleme möglich ist.
6. Tafelanschriften sind mittels des Eingabestiftes oder mittels der Tastatur zu übernehmen. Ein Abfotografieren von Tafelanschriften ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Lehrkraft erlaubt.
7. Der Lehrkraft ist jederzeit die Einsicht in die gespeicherten Daten, die das jeweilige Fach betreffen, zu gewähren.
8. Schriftliche Leistungsnachweise werden nicht mit dem Tablet angefertigt.

Smartwatches

1. Eine private Smartwatch darf nicht in der Schule getragen werden. Es gilt hier die gleiche Regelung wie bei den Smartphones.

Kopfhörer, In-Ear-Pods oder vergleichbares Zubehör

1. Kopfhörer, In-Ear-Pods und vergleichbares Zubehör dürfen in der Schule zu privaten Zwecken nicht benutzt werden. Diese sind in der Schultasche zu verwahren.

III. Leistungsnachweise

1. Die in II. genannten elektronischen Kommunikationsmittel sind vor Beginn eines jeden Leistungsnachweises in ausgeschaltetem Zustand auf einen bereitgestellten Tisch, hilfsweise auf das Lehrerpult zu legen.
2. Bei Tablets und Kopfhörern, etc. kann hier auch auf das Verstauen im Schulranzen zurückgegriffen werden.
3. Werden diese Vorgaben nicht umgesetzt, wird dies als Täuschungsversuch geahndet.

IV. Datenschutz

1. Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und nur zu schulischen/unterrichtlichen Zwecken (z.B. Abfotografieren von Arbeitsmaterialien, Drehen von Lernvideos, etc.) gestattet. Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet und gewahrt werden.
Zu diesem Zweck ist im Fall von Tablets die rückseitige Kamera der Geräte temporär zu verdecken. Hierzu kann eine geeignete Kameraabdeckung, hilfsweise auch ein Post-It, verwendet werden. Die Kameraabdeckung darf nur entfernt werden, wenn dies schulischen/unterrichtlichen Zwecken dienlich ist. Tablets sollen darüber hinaus nur flach auf dem Tisch liegend benutzt werden.
2. Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert, genutzt, versendet oder anderen zur Verfügung werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersmäßigen Inhalts sind. Sollten bei Internetrecherchen versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der Lehrperson zu melden.
3. Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde und schulischen/unterrichtlichen Zwecken dient.
4. Die Lichtbergschule ist nicht für die auf den elektronischen Kommunikationsmitteln gespeicherten Daten verantwortlich.

V. Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln

1. Smartphones: Wird ein Smartphone nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt und/oder außerhalb des eigenen Klassenraumes/Fachraums am Körper getragen, so wird es der Schülerin/dem Schüler durch die Lehrkraft abgenommen. Das Gerät ist in jedem Fall auszuschalten. Ggf. kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler beauftragen, dieses im Sekretariat abzugeben.
Die Rückgabe erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten. Die Schülerin/der Schüler ist für die Information gegenüber den eigenen Eltern, dass ihr/ihm das Smartphone abgenommen wurde, selbst verantwortlich.
Sollten die Erziehungsberechtigten verhindert sein, können diese eine schriftliche Vollmacht ausstellen, dass eine beauftragte Person oder die eigene Tochter/der eigene Sohn das Gerät im Sekretariat abholen darf.

2. Tablets: Bei Verstößen gegen die Regeln kann die Nutzung des eigenen Tablets im Unterricht – je nach Schwere des Verstoßes – zeitweise oder dauerhaft untersagt werden. Bei einem Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen kann das Tablet auch von der Lehrkraft eingezogen werden. In einem solchen Fall erfolgt die Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten.
3. Smartwatches/Kopfhörer, etc.: Findet keine Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken statt, zieht die Lehrkraft das jeweilige Gerät ein und händigt es der Schülerin/dem Schüler am Ende des Schultages wieder aus.

VI. Schlussbestimmungen

- Jede Schülerin/jeder Schüler erklärt sich als Nutzerin/Nutzer eines elektronischen Kommunikationsmittels damit einverstanden, dass die pädagogische Nutzungsvereinbarung eingehalten und gemäß der aufgestellten Regeln befolgt wird.
- Sobald eine Nutzerin/ein Nutzer ein privates elektronisches Kommunikationsmittel mit in die Schule bringt, kennt er die hier aufgeführten Vereinbarungen und möglichen Sanktionen an. Können eine Nutzerin/ein Nutzer oder die Erziehungsberechtigten dies nicht anerkennen, gewährt die Schule kein Recht auf das Mitbringen jeglicher elektronischer Kommunikationsmittel.
- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsmittels und den damit einhergehenden Regeln und Vereinbarungen mit ihren Kindern zu besprechen. Darüber sollten auch im privaten Bereich Angebote der Schulung zum sachgerechten Umgang mit elektronischen Kommunikationsmitteln genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

✂-----

Kenntnisnahme der pädagogischen Vereinbarung zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln an der Lichtbergschule Eiterfeld

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Die pädagogische Vereinbarung zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln an der Lichtbergschule Eiterfeld haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten